

**Änderungsantrag des Verbandsmitgliedes Gertrud Cordes zur
Beschlussvorlage VV -03/15 für die 54. Verbandsversammlung am
16.03.2016**

Die Verbandsversammlung möge beschließen, dass:

- 1. Für die vorgeschlagenen Eignungsgebiete, wofür noch keine Kartierung zum Vorkommen des Rotmilans vorliegt, ist diese nachzuholen.**
- 2. Es soll die Variante 2 – „Kartierung der Eignungsgebiete Windenergieanlage mit einem Abstandspuffer in nicht kartierten MTBQ“ - zur Anwendung kommen.**
- 3. Für die Erfassungsarbeiten sind mehrere Angebote einzuholen.**
- 4. Durch die Geschäftsstelle des RPV WM ist zu prüfen, ob für diese Erfassungsarbeiten Fördermittel, eventuell auch europäische, in Anspruch genommen werden können. Weiterhin ist zu prüfen, ob es Möglichkeiten einer gemeinsamen Finanzierung mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz geben könnte oderob das Energieministerium für derartige zweckgebundene Kartierungen im Rahmen der raumordnerischen Planung diese Kosten allein übernehmen würde.**
- 5. Auf der Grundlage der abgegebenen Angebote und der Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten wird die Verbandsversammlung auf der**

55. Verbandssitzung über die Erfassung des Rotmilans entscheiden.

Begründung:

Grundsätzlich ist der besondere Artenschutz in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Eine regionalplanerische Festlegung, deren Realisierung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen würde und für die die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht vorliegt, wäre mangels „Erforderlichkeit“ unzulässig (vgl. VGH Mannheim Urteil vom 09.06.2005 Az.: 3 S 1545/04). Aus diesem Grund sind bei der Ausweisung von Vorranggebieten eine Vorabschätzung zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff BNatSchG notwendig. Untersuchungsrelevant sind die Anhang -IV-Arten der FFH Richtlinie und die „europäischen Vögel“ im Sinne des Artikel 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Zu diesen besonders zu schützenden Vogelarten gehört auch der Rotmilan. Deshalb ist aus rein rechtlicher, insbesondere naturschutzrechtlicher Sicht, die ordnungsgemäße Erfassung des Rotmilans unabdingbar. Ein sicherer Schutz des Rotmilans ist aber nur dann gewährleistet, wenn er als Ausschlusskriterium geführt wird. In der Ebenen der Restriktionskriterien muss er sich in einem Abwägungsprozess immer erst gegen andere Nutzungen, hier der Windenergie, durchsetzen.

Wie schwierig es ist, sich dagegen durchzusetzen, zeigt die neueste Entwicklung gegen den Artenschutz, denn zunehmend beobachteten Naturschützer auch die Zerstörung von Greifvogelhorsten. Über drei Fälle von zerstörten Schreiadlerhorsten im Umfeld geplanter Windkraftanlagen wurde in der Fachzeitschrift „Falken“ berichtet. Zwei Fälle davon ereigneten sich in MV. Ähnlich äußert sich auch der Vorstand der Wildtierstiftung, der die Tötung und

Horstzerstörung nach der Ausweisung von Eignungsgebieten, aber vor dem Bau der Anlagen, als eine völlig neue Dimension der Gefährdung der Tiere durch Windkraftanlagen sieht.

Mit freundlichen Grüßen
Gertrud Cordes

Hotel Gutshaus Stellshagen Cordes KG
Lindenstr.1
23948 Stellshagen
Tel. 038825-440
Fax 038825-44333
www.gutshaus-stellshagen.de
info@gutshaus-stellshagen.de
HRA 1105, Amtsgericht Schwerin